

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 02.11.2023

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Katastrophenschutzorganisationen in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/5543
Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. welche juristischen Personen des öffentlichen Rechts am Katastrophenschutz mitwirken;*

Zu 1.:

§ 5 des Gesetzes über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetzes - LKatSG) regelt, dass alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Stellen des Landes sowie bestimmter juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Katastrophenschutz mitwirken. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und der staatlichen Aufsicht unterliegen. Unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insbesondere die Kommunen als Gebietskörperschaften mit ihren Gemeindefeuerwehren hervorzuheben.

2. *welche privaten Katastrophenschutzorganisationen in Baden-Württemberg von ihr gegenwärtig als solche anerkannt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Landeskatastrophenschutzgesetz [LKatSG]);*

Zu 2.:

Als Träger der Katastrophenhilfe nach § 9 Abs. 1 LKatSG wirken (in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt) folgende private Organisationen im Katastrophenschutz des Landes mit:

- Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Bergwacht Schwarzwald e.V.
- BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.
- DLRG Landesverband Baden e.V.
- DLRG Landesverband Württemberg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
- DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Baden-Württemberg
- Malteser-Hilfsdienst e.V. Erzdiözese Freiburg
- Malteser-Hilfsdienst e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

Neben den nach § 9 Abs. 1 LKatSG im Katastrophenschutz Mitwirkenden stehen weitere private Organisationen mit für den Katastrophenschutz spezifischen Kompetenzen und Potenzial entsprechend ihrem jeweiligen Leistungsspektrum

zur Verfügung. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Waldbrandbekämpfung der unter Nummer 9.7 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD, 10. Oktober 2019 – Az.: 6-1412.2/1) erwähnte @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V., dessen Unterstützungsleistungen auf der Grundlage der §§ 25 ff. LKatSG in Anspruch genommen werden können.

3. *ob sie die momentane Anzahl von Katastrophenschutzorganisationen für ausreichend hält;*

Zu 3.:

Für das Land Baden-Württemberg wirkt derzeit eine ausreichende Zahl von Organisationen im Katastrophenschutz mit. Unabhängig von einer Mitwirkung im Katastrophenschutz können im Ereignisfall die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Hilfspotentiale auf der Grundlage der §§ 25 ff. LKatSG in Anspruch genommen werden.

4. *welche Kriterien eine private Organisation erfüllen muss, damit eine Anerkennung durch das Innenministerium erfolgen kann;*

Zu 4.:

Es müsste ein Bedarf hierfür bestehen und die Organisation müsste für die geplante Aufgabenübernahme geeignet sein. Insbesondere müsste die Organisation auch um eine Mitwirkung nachgesucht haben. Diese Kriterien sind derzeit nicht ausdrücklich im Gesetz normiert. Entsprechende Festlegungen sind in der zurzeit in Arbeit befindlichen Novellierung des Landeskatastrophenschutzgesetzes avisiert.

5. *wie der Anerkennungsprozess abläuft (bitte unter Darstellung der wesentlichen Arbeitsschritte sowie beteiligter Stellen und Personen innerhalb der Landesverwaltung und insbesondere des Innenministeriums);*

Zu 5.:

Das Verfahren würde mit einem Antrag einer Organisation an das Innenministerium eröffnet. In der Folge würde das Innenministerium prüfen, ob die Voraussetzungen, mithin insbesondere die Gesichtspunkte der Geeignetheit für die Aufgabenübernahme, erfüllt sind. Je nach Sachverhalt kann es angezeigt sein, weitere Stellen in die Prüfung einzubeziehen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LKatSG wäre, je nach Art und Umfang der geplanten Mitwirkung, der Landesbeirat für den Katastrophenschutz anzuhören, da es sich um eine grundsätzliche Frage des Katastrophenschutzes handeln kann. Am Ende stünde eine Entscheidung der obersten Katastrophenschutzbehörde.

6. *wie viele Anträge auf Anerkennung als Katastrophenschutzorganisation in den vergangenen fünf Jahren jeweils beim Innenministerium eingegangen sind (bitte unterteilt in genehmigte sowie abgelehnte Anträge inklusive des Grunds für die Ablehnung);*

Zu 6.:

Derartige Anträge auf Anerkennung wurden im in der Fragestellung genannten Zeitraum nicht gestellt. Vereinzelt gab es Anfragen im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Mitwirkung. Diese wurden stets unter Hinweis auf die in der Stellungnahme zu Ziffer 4 genannten Kriterien beantwortet.

7. *ob das Innenministerium in der Vergangenheit aktiv um einzelne Katastrophenschutzorganisationen bzw. einen Antrag eben jener auf Anerkennung geworben hat (bejahendenfalls bitte mindestens unter Nennung der jeweiligen Organisationen sowie des Grunds für die Anwerbung);*

Zu 7.:

Da derzeit eine ausreichende Anzahl von Organisationen mitwirkt, bestand hierfür nur sehr punktuell ein Bedarf. Ein Beispiel für eine Erweiterung des Katastrophenschutzdienstes ist die Aufnahme des Fachdienstes „Höhlenrettung“ bei der letzten Novellierung der VwV KatSD. Diese hat jedoch nicht zu einer Erweiterung der Mitwirkenden geführt, da die Aufgabe durch den bereits mitwirkenden Malteser Hilfsdienst in Kooperation mit der Höhlenrettung Baden-Württemberg wahrgenommen wird.

- 8.** *welche Vorteile – auch, aber nicht ausschließlich finanzieller Natur – mit der Anerkennung als Katastrophenschutzorganisation einhergehen (für die Organisationen selbst, aber auch für ihre Mitglieder);*

Zu 8.:

Das Engagement der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen stützt sich auf deren Selbstverständnis, als freiwillige Hilfsgesellschaften im humanitären Bereich Opfern von Katastrophen und anderen Notsituationen Hilfe zu leisten und ist nicht auf die Gewinnung von Vorteilen gerichtet. Dieses Engagement der Hilfsorganisationen und ihrer im Katastrophenschutz mitwirkenden Mitglieder ist uneigennützig und hat das Ansinnen des Wohls der Allgemeinheit. Das Innenministerium erkennt dieses besondere ehrenamtliche Engagement auf vielfältige ideelle Art und Weise an, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen zur Auszeichnung dieses Engagements.

Den ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz sollen zudem durch ihr Tätigwerden keine Nachteile entstehen. Das LKatSG sichert daher die Helferrechte der ehrenamtlichen Einsatzkräfte durch Regelungen zur Freistellung, zur Kostentragung durch das Land für Verdienstausfall, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz bei Einsätzen im Katastrophenschutzdienst umfassend ab. Den Hilfsorganisationen wird für Einsätze im Katastrophenschutz Auslagenersatz gewährt.

Zudem erhalten die Mitwirkenden Fahrzeuge und Geräte für den Zweck des Katastrophenschutzes von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt. Zur Unterhaltung dieser Ressourcen gewährt das Land Pauschalen. Über diese hinaus bringen die Mitwirkenden erhebliche eigene Mittel ein.

- 9.** *welche Organisationen gegenwärtig Vertreter in den Beirat für Katastrophenschutz (§ 8 Absatz 1 LKatSG) entsenden, auch im Hinblick darauf, wie bzw. wer über die genaue Zusammensetzung des Beirats entscheidet;*

Zu 9.:

In den Landesbeirat für den Katastrophenschutz entsenden die in der Stellungnahme zu Ziffer 2 aufgezählten Organisationen, die kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk - Landesverband Baden-Württemberg, das Landeskommando Baden-Württemberg sowie die evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg und die römisch-katholische Kirche in Baden-Württemberg Vertreter. Die Zusammensetzung dieses Gremiums ist in der Geschäftsordnung für den Landesbeirat für den Katastrophenschutz in Baden-Württemberg geregelt. Die Mitglieder werden gemäß der Geschäftsordnung vom Innenministerium Baden-Württemberg auf Vorschlag der entsendenden Stellen berufen.

- 10.** *wie häufig besagter Beirat in den vergangenen drei Jahren jeweils unter wessen Leitung und mit welchen Ergebnissen getagt hat.*

Zu 10.:

Der Landesbeirat wird gemäß der Geschäftsordnung grundsätzlich einmal jährlich vom Innenministerium Baden-Württemberg einberufen. In den vergangenen drei Jahren fand jeweils eine Sitzung statt. Die Sitzungen werden entsprechend

der Geschäftsordnung durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte des Innenministeriums Baden-Württemberg, in der Regel durch die Leiterin oder den Leiter der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Abteilung 6, geleitet. Der Landesbeirat fasst seine Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Ergebnisse der Sitzungen des Landesbeirats in Form von Beschlüssen werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Thomas Blenke MdL
Staatssekretär